

Regelungen für den Sport

Freizeit- und Amateursport (Training oder Wettkampf) ist im Freien und in geschlossenen Räumen ohne Personenbeschränkung erlaubt.

In geschlossenen Räumlichkeiten ist (unabhängig von der örtlichen 7-Tage-Inzidenz) ein Impf-, Genesenen- oder Testnachweis erforderlich.

Die Veranstalter (die Vereine) sind zur Überprüfung der vorzulegenden Test-, Impf- oder Genesenennachweise verpflichtet.

Es muss ein Hygienekonzept nach §7 CoronaVO vorliegen und eine Datenerhebung nach §8 CoronaVO erfolgen.

Sofern gerade kein Sport getrieben wird, gilt in geschlossenen Räumen die Maskenpflicht.

Umkleiden, Duschen, Aufenthaltsräume und Gemeinschaftseinrichtungen dürfen genutzt werden.

Ausgenommen von der Testpflicht sind:

Kinder bis einschließlich fünf Jahre

Kindergartenkinder und Kinder, die noch nicht eingeschult sind

Schülerinnen und Schüler (inkl. Berufsschulen)

Der Nachweis erfolgt im Zweifel durch ein entsprechendes Ausweisdokument wie etwa durch den Kinderreisepass oder einen Schülerschein.